

Ausschussdrucksache Nr.: 7/378
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 25.01.2021

Posteingang

am 25. Jan. 2021

Rechtsausschuss

10. Dezember 2020

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Bericht an den Rechtsausschuss des Landtages

Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern – insbesondere vor dem Hintergrund der Umstellung der Vergütungsregelung

Inhalt

1. Teil:

Ausgangssituation für die Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung, Zielsetzung und Methodik

1.1 Struktur des Hilfsangebots „psychosoziale Prozessbegleitung“

- a) Bundesweit geltende Begriffsbestimmungen und Regelungen
- b) Regelungen und staatliche Förderung in Mecklenburg-Vorpommern

1.2 Präzisierung der Fragestellung

1.3 Methodik der Untersuchung

2. Teil:

Ergebnisse der Untersuchung

2.1 Quantitative Erhebung im Ländervergleich

- a) Vorbemerkung
- b) Statistische Auswertung der Fallzahlen 2018 nach der bundesweit einheitlich erhobenen Geschäftsstatistik der Gerichte

2.2 Einschätzungen des Hilfsangebots und der Vergütungsregelung zu der psychosoziale Prozessbegleitung

- a) Bewertung durch die Straferichte und Staatsanwaltschaften
- b) Selbsteinschätzung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter
- c) Einschätzung anderer beteiligter Stellen

2.3 Inanspruchnahme des Hilfsangebots und Angebotsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern

2.4 Unterscheidung der Fallzahlen von dem Bedarf

2.5 Voraussetzungen für den Zugang zu dem Hilfsangebot

2.6 Einflüsse auf die Entwicklung der Nachfrage

3. Teil:

Auswertung und Perspektiven

3.1 Mögliche Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf Bundesebene

3.2 Faktoren zur Stützung einer bedarfsgerechten Entwicklung

3.3 Fazit und Handlungsempfehlungen

1. Teil:

Ausgangssituation für die Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung, Zielsetzung und Methodik

1.1 Struktur des Hilfsangebots „psychosoziale Prozessbegleitung“

a) Bundesweit geltende Begriffsbestimmungen und Regelungen

Psychosoziale Prozessbegleitung ist im Gegensatz zur rechtlichen Vertretung von Verletzten im Rahmen der Nebenklagevertretung geprägt durch die nicht rechtlich ausgerichtete Unterstützung von Verletzten einer Straftat. Die Prozessbegleitung ergänzt damit die rechtlich geprägte Nebenklagevertretung. Eine sachgerecht betriebene psychosoziale Prozessbegleitung setzt voraus, dass sich die Begleitperson jeglicher rechtlichen Beratung von Verletzten enthält und keinerlei Aufklärung des Sachverhalts, welcher der Tat zu Grunde liegt, betreibt. Zeugenaussagen von Verletzten dürfen durch die Prozessbegleitung nicht beeinflusst werden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015 wurde durch die am 01.01.2017 in Kraft getretene Vorschrift des § 406g der Strafprozessordnung (StPO) erstmalig bundesweit ein Recht des Verletzten eingeführt, die Beiordnung des Beistandes durch eine psychosoziale Prozessbegleitung zu beantragen. Anspruch auf eine gerichtliche Beiordnung und damit auf eine kostenlose Begleitung haben gemäß § 406g Absatz 3 StPO i.V.m. § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO alle minderjährigen Opfer der genannten schweren Sexual- oder Gewaltstraftaten. In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO, das heißt bei volljährigen Personen, die durch eine der dort genannten Sexualstraftaten oder Gewaltverbrechen verletzt worden sind, liegt die Entscheidung über die Beiordnung im richterlichen Ermessen. Danach kann eine Prozessbegleitung angeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten die Prozessbegleitung erfordert.

Mit dem ebenfalls am 01.01.2017 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) wurden bundeseinheitliche Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter normiert. Nach § 2 Absatz 1 PsychPbG ist die psychosoziale Prozessbegleitung definiert als besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Gemäß § 6 PsychPbG erhalten gerichtlich beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter im Vorverfahren 520 Euro, im gerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszugs 370 Euro und nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens 210 Euro. Diese Vergütungspauschalen werden von dem Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag festgesetzt. Für durch Straftaten verletzte Personen ist die gerichtlich bestellte psychosoziale Prozessbegleitung in allen Fällen kostenfrei. Die Vergütungspauschalen werden zunächst aus der Landeskasse beglichen. Werden Angeklagte zu den Kosten des Verfahrens verurteilt, haben sie im Falle der gerichtlich angeordneten Prozessbegleitung regelmäßig Gerichtskosten zu tragen, die genau um den Betrag erhöht sind, den die Landeskasse für die Pauschalvergütung aufwenden muss. Kommt es nicht zu einer Verurteilung der vor Gericht angeklagten Personen oder können von diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Kosten nicht beigetrieben werden, gehören die Kosten der Prozessbegleitung zu den aus der Landeskasse aufzuwendenden Kosten des Strafverfahrens.

Der Anspruch auf die Vergütung wird fällig, wenn die Angelegenheit erledigt ist, wenn also der jeweilige Verfahrensabschnitt beendet ist oder das Verfahren länger als 3 Monate ruht (§ 8 PsychPbG i.V.m. § 8 Absatz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG). Zuvor können Prozessbegleiter einen Vorschuss aus der Landeskasse verlangen (§ 8 PsychPbG i.V.m. § 47

Absatz 1 S. 1 RVG). Aufgrund der Regelung des § 5 Absatz 3 Nr. 2 PsychPbG und der Öffnungsklausel des § 10 PsychPbG hat der Bundesgesetzgeber es den Ländern ermöglicht, abweichende eigenständige Regelungen für eine stellen- oder fallbezogene Vergütungsregelung zu schaffen. Durch eine abweichende landesrechtliche Regelung sind die bundeseinheitlichen Regelungen über die Pflicht verurteilter Personen zur Kostentragung jedoch nicht abänderbar. Mögliche Mehrkosten können daher nicht der Angeklagten bzw. dem Angeklagten auferlegt werden.

b) Regelungen und staatliche Förderung in Mecklenburg-Vorpommern

Mit Einführung der bundesweiten Regelung für die psychosoziale Prozessbegleitung zum 01.01.2017 lief nach Ablauf einer halbjährlichen Übergangsphase am 30.06.2017 das Projekt zur stellenbezogenen Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern aus. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das Land in einem Modellprojekt in jedem der vier Landgerichtsbezirke eine Voll- beziehungsweise Teilzeitstelle für eine psychosoziale Prozessbegleitung gefördert. Mit dem rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz) wurden für den Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Anforderungen an die Anerkennung der Prozessbegleiter normiert. Gleichzeitig wurde die Zuständigkeit des Justizministeriums für die Anerkennung festgelegt und das Anerkennungsverfahren geregelt. Die Vergütung der Prozessbegleiter erfolgt seither nicht mehr stellenbezogen. Nach Auslaufen des Modellprojekts werden die Prozessbegleitungen mithin in Mecklenburg-Vorpommern wie in den anderen Bundesländern fallbezogen vergütet. Mit Annahme der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (LT-Drs. 7/569) durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern in der 12. Sitzung am 17. Mai 2017 wird seither ein Betrag von jährlich 60.000,00 Euro für eine zusätzliche Querschnittsförderung zur Verfügung gestellt, mit dem die Bereiche Durchführung der Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Superversionen und die psychosoziale Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens gefördert werden. Zu diesem Zweck werden in den vier Landgerichtsbezirken für freie Träger jeweils 15.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

1.2 Präzisierung der Fragestellung

In der 12. Sitzung hat der Landtag nicht nur die unveränderte Annahme des Entwurfs eines Prozessbegleitungsausführungsgesetzes, sondern mit der Annahme der Entschließung des Rechtsausschusses (LT-Drs. 7/569) nach Ziffer 2 e) der Beschlussempfehlung die Landesregierung aufgefordert,

„eine Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern – insbesondere vor dem Hintergrund der Umstellung der Vergütungsregelung – bis zum 30.06.2020 vorzunehmen und den zuständigen Ausschuss über die Ergebnisse zu unterrichten.“

Diese Auftragserteilung steht zwar im direkten Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Prozessbegleitungsausführungsgesetz. Nach dem Kontext von Ziffer 2 e) der Entschließung soll die Evaluation aber nicht hierauf beschränkt sein.

Die Fragestellung nach einem effektiven Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern kann insbesondere nicht trennscharf von der Bewertung der bundesweit geltenden gesetzlichen Regelungen unterschieden werden. Die auf Bundesebene durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen für die psychosoziale Prozessbegleitung sollen im Jahr 2020 vom Bund ebenfalls einer kritischen Prüfung unterzogen werden, da drei Jahre nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen

Regelungen ein Erfahrungsbericht gegenüber dem Normenkontrollrat über das Ergebnis dieser Prüfung zu erstellen ist. Es wird erwartet, dass die Überprüfung der bundesrechtlichen Vorschriften zu Korrekturen des Bundesgesetzes führen wird. So wird beispielsweise bundesweit diskutiert, ob bei minderjährigen Verletzten auf das Antragserfordernis verzichtet werden sollte. Weiterhin haben andere Landesjustizverwaltungen darüber berichtet, dass die Regelungen zur Zahlung der dritten Fallpauschale von einigen Gerichten restriktiver ausgelegt werden, als dies von dem Bundesgesetzgeber beabsichtigt war. Insbesondere Gesetzesänderungen auf Bundesebene, die im Ergebnis zu einem Anstieg der Fallzahlen der psychosozialen Prozessbegleitungen und zu einer Erhöhung der an die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu zahlenden Fallpauschalen führen, werden auch Auswirkungen auf die Bewertung der Vergütungssituation in Mecklenburg-Vorpommern haben. Da die Prüfung auf Bundes- und Landesebene fast zeitgleich durchzuführen ist, soll für die Evaluation in Mecklenburg-Vorpommern auch auf die wesentlichen auf Bundesebene zu erwartenden bzw. zu fordernden Veränderungen eingegangen werden.

1.3 Methodik der Untersuchung

Die zu untersuchende Fragestellung ist mithin umfassend und beinhaltet maßgeblich eine Bewertung der Qualität des Hilfsangebots „psychosoziale Prozessbegleitung“ in Mecklenburg-Vorpommern. Dies macht es erforderlich, die Untersuchung nach dem Prinzip der Methodenpluralität zu führen.

Ausgehend von einer quantitativen Erhebung der Anzahl der Anträge auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters und des Vergleichs dieser statistischen Zahlen mit der Anzahl der bundesweit registrierten Anträge, wird die Untersuchung schwerpunktmäßig auf die Ergebnisse einer Befragung der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis gestützt. Die Teilnahme an der Befragung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Durch die Befragung mittels eines Fragebogens, der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgedrückt und per Post zugesandt werden konnte, wurde die anonymisierte Antwort ermöglicht.

Die bei der Befragung verwendeten Fragebögen sind als Anlagen 1 bis 3 beigefügt. Mittels dieser Fragebögen wurden alle 13 anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter befragt. Die ausgefüllten Fragebögen wurde von sieben psychosozialen Prozessbeleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern zurückgesandt. Die an die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gerichteten Fragen wurden über den Präsidenten des Oberlandesgerichts, die Präsidenten der Landgerichte sowie die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte und über die Generalstaatsanwältin sowie die Leitenden Oberstaatsanwälte an alle Richterinnen und Richter der Land- und Amtsgerichte sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verteilt. Obwohl es damit theoretisch allen 282 Richterinnen und Richtern ermöglicht wurde, an der Befragung teilzunehmen, richtete sich die Fragestellung inhaltlich lediglich an diejenigen, die im Zeitpunkt der Befragung oder in der jüngeren Vergangenheit als Strafrichterinnen und Strafrichter tätig waren. Da die überwiegende Anzahl der Richterinnen und Richter an den Amts- und Landgerichten nicht auf dem Gebiet des Strafrechts tätig sind, konnten sie keine Erfahrungen mit psychosozialen Prozessbegleitungen wiedergeben. An der Befragung haben insgesamt 5 Richterinnen und Richter teilgenommen. Von den insgesamt 172 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten hätten diejenigen an der Befragung teilnehmen können, die Ermittlungs- und Strafverfahren aus dem Bereich der schweren Gewalt- und Sexualstraftaten zu bearbeiten hatten. Ausgefüllte Fragebögen haben insgesamt 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zurückgesandt. Die geringe Anzahl von Rückläufern aus der Berufsgruppe der Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten lässt nach den Erfahrungen des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern nicht auf ein geringes Interesse an dem Thema schließen. Vielmehr dürfte dies vor allem auf eine in den

letzten Jahren steigende Anzahl von im Auftrag der Europäischen Union, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie anderen Ministerien und Institutionen durchgeführten Evaluationen und Befragungen zurückzuführen sein.

Alle beiden Polizeipräsidien von Mecklenburg-Vorpommern wurden in die Befragung einbezogen und haben nach Beteiligung der ihnen zugeordneten Dienststellen geantwortet.

In die Untersuchung einbezogen wurden weiterhin die eingeholte Stellungnahme der Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erfahrungen, die auf ministerieller Ebene insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, der Teilnahme an Bund-Länder-Treffen sowie dem bundesweiten Austausch der zuständigen Ministerien gesammelt wurden.

2. Teil: Ergebnisse der Untersuchung

2.1 Quantitative Erhebung im Ländervergleich

a) Vorbemerkung

Statistische Zahlen, die im Vergleich mit den anderen Bundesländern aussagekräftig sind, liefert die Geschäftsstatistik der Rechtspflege, die von dem Statistischen Bundesamt jährlich herausgegeben wird. In der sogenannten Fachserie 10 werden die statistischen Daten veröffentlicht, die von jedem Bundesland auf der Grundlage der von den Geschäftsstellen der Gerichte geführten Erledigungsstatistik zur Verfügung gestellt werden. Die auf diese Weise bundeseinheitlich erhobenen Fallzahlen werden als zuverlässig bewertet, da die Datenerhebungen von den Fachverfahren der Gerichte unterstützt werden. Für jedes Strafverfahren, welches bei den Gerichten erledigt wird, ist danach anzugeben, ob in diesem Verfahren eine Prozessbegleitung beantragt worden ist und ob der Antrag zu der Beiordnung einer Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters geführt hat. Die Erfassung erfolgt mithin erst nach Abschluss der Verfahren. Hierdurch werden Mehrfachzählungen vermieden. Die im Jahr 2020 von dem statistischen Bundesamt herausgegebenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2018, aktuellere Zahlen sind bundesweit zum Stichtag am 30.06.2020 insoweit noch nicht verfügbar. Lediglich die Zahlen für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern liegen bereits für das Jahr 2019 vor.

Neben dieser Statistik werden in einigen Bundesländern noch Statistiken geführt, die zumeist aufgrund einer händischen Zählung bei den einzelnen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern beruhen. Diese Zahlen weichen in der Regel erheblich von den Zahlen der Gerichte ab, weil die Erfassung nicht erst nach der Erledigung der Strafverfahren durchgeführt wird, sondern zu unterschiedlichen Stichtagen Daten abgefragt werden. Eine Vergleichbarkeit dieser Statistiken zwischen den einzelnen Bundesländern ist aufgrund der uneinheitlichen Datenerhebung nicht möglich.

b) Statistische Auswertung der Fallzahlen 2018 nach der bundesweit einheitlich erhobenen Geschäftsstatistik der Gerichte

	erledigte Strafverfahren insgesamt	erledigte Strafverfahren, in deren Verlauf eine psychosoziale Prozessbegleitung beantragt wurde	Anteil Verfahren mit Antrag auf psychosoziale Prozess- begleitung	erledigte Straf- verfahren, in deren Verlauf eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet wurde	Anteil Verfahren mit Beiordnung einer psychosozialen Prozess- begleitung
Baden- Württemberg					
• Amtsgerichte	66 438	216	0,33 %	106	0,16 %
• Landgerichte	6 769	15	0,22%	15	0,22 %
Bayern					
• Amtsgerichte	91 837	30	0,03 %	28	0,03%
• Landgerichte	9 923	6	0,06 %	4	0,04 %
Berlin					
• Amtsgerichte	37 224	5	0,01 %	5	0,01 %
• Landgerichte	3 871	2	0,05 %	1	0,03 %
Brandenburg					
• Amtsgerichte	22 914	109	0,48 %	12	0,05 %
• Landgerichte	1 401	4	0,29 %	2	0,14 %
Bremen					
• Amtsgerichte	7 339	21	0,29 %	19	0,26 %
• Landgerichte	488	2	0,41 %	2	0,41 %
Hamburg					
• Amtsgerichte	15 687	47	0,30 %	45	0,29 %
• Landgerichte	2 185	3	0,14 %	3	0,14 %
Hessen					
• Amtsgerichte	40 012	2	0,005 %	1	0,002 %
• Landgerichte	3 717	4	0,11 %	4	0,11 %
Mecklenburg- Vorpommern					

• Amtsgerichte	12 278	17	0,14 %	15	0,12 %
• Landgerichte	916	13	1,42 %	12	1,31 %
Niedersachsen					
• Amtsgerichte	54 319	845	1,56 %	511	0,94 %
• Landgerichte	4 806	67	1,39 %	63	1,31 %
Nordrhein- Westfalen					
• Amtsgerichte	180 150	44	0,02 %	43	0,02 %
• Landgerichte	14 416	30	0,21 %	28	0,19 %
Rheinland- Pfalz					
• Amtsgerichte	26 335	17	0,06 %	7	0,03 %
• Landgerichte	2 330	5	0,21 %	5	0,21 %
Saarland					
• Amtsgerichte	9 091	55	0,60 %	46	0,51 %
• Landgerichte	785	5	0,64 %	5	0,64 %
Sachsen					
• Amtsgerichte	34 618	42	0,12 %	38	0,11 %
• Landgerichte	3 111	16	0,51 %	16	0,51 %
Sachsen- Anhalt					
• Amtsgerichte	14 602	136	0,93 %	79	0,54 %
• Landgerichte	1 464	17	1,16 %	15	1,02 %
Schleswig- Holstein					
• Amtsgerichte	16 511	43	0,26 %	44	0,27 %
• Landgerichte	1 119	2	0,18 %	2	0,18 %
Thüringen					
• Amtsgerichte	19 563	1	0,01 %	1	0,01 %
• Landgerichte	1 413	2	0,14 %	2	0,14 %

Deutschland					
• Amtsgerichte	648 918	1 630	0,25 %	1 000	0,15 %
• Landgerichte	58 714	193	0,33 %	179	0,30 %

Die Fallzahlen zeigen, dass bundesweit nur in einer geringen Anzahl der Strafverfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung beantragt wird. Bei der Bewertung der Zahlen muss allerdings berücksichtigt werden, dass es in vielen Strafverfahren kein personalisiertes Opfer gibt, welches einen Antrag auf eine psychosoziale Prozessbegleitung stellen könnte. So kommt eine psychosoziale Prozessbegleitung bei den zahlenmäßig sehr stark vertretenen Betäubungsmittelstraftaten aber auch bei Ladendiebstählen, bei Erschleichung von Leistungen und bei vielen anderen Straftaten naturgemäß nicht in Betracht. Da die Geschäftsstatistik der Gerichte keine Unterscheidung zwischen Straftaten ermöglicht, bei der Minderjährige zu Opfern einer Straftat wurden, von solchen Straftaten, die sich gegen volljährige Personen richteten, die Vorschriften der Strafprozessordnung zur psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g Absatz 3 und § 397a Absatz 1 StPO) jedoch eine solche Unterscheidung vorsehen, lässt sich zahlenmäßig nicht ermitteln, in wie vielen Fällen eine psychosoziale Prozessbegleitung von vorneherein ausgeschlossen war.

Gleichwohl ist die Anzahl der gestellten Anträge so gering, dass bereits die Statistik die Vermutung nahelegt, dass bundesweit bei weitem nicht alle Verletzten einer Straftat, die einen Bedarf an einer psychosozialen Prozessbegleitung haben könnten, einen Antrag auf eine Beordnung bei Gericht stellen.

2.2 Einschätzungen des Hilfsangebots und der Vergütungsregelung zur psychosozialen Prozessbegleitung

a) Bewertung durch die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften

Die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bewerten die psychosoziale Prozessbegleitung weit überwiegend als sehr positiv. Die Verankerung eines Anspruchs auf die psychosoziale Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung hat dazu geführt, dass die Bedeutung dieses Hilfsangebots für das Strafverfahren deutlich aufgewertet wurde. Dabei werden von den in der Justiz tätigen Berufsgruppen nicht nur die positiven Effekte für die Verletzten von Straftaten hervorgehoben, sondern auch ein Gewinn für die Beweisaufnahme wahrgenommen. Verletzte, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, können infolge der professionellen Begleitung viel besser verstehen, warum ihre mündliche Aussage eine für den Ausgang des Verfahrens entscheidende Rolle spielt. Sie erleben sich daher nicht mehr so stark als ohnmächtige Objekte eines „abgehobenen“ juristischen Verfahrens. Dies hat auch positive Auswirkungen auf die Verwertbarkeit der Zeugenaussagen. Wer schon im Vorfeld darüber informiert wurde, dass vor Gericht das Prinzip der Mündlichkeit gilt, der wird sich nicht bereits bei der ersten an ihn gerichteten Frage verständnislos darüber zeigen, dass das Gericht nicht die schriftliche von der Polizei protokollierte Zeugenaussage

genügen lässt. Informierten und begleiteten Zeugen gelingt es daher eher, sich trotz der unvermeidlich vor Gericht auftretenden Anspannung auf die gestellten Fragen zu konzentrieren. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann deshalb dazu beitragen, dass der Nachweis einer Tatbegehung gelingt und damit der Anteil von Straftätern steigt, die für eine begangene Tat zur Verantwortung gezogen werden können.

Sehr unterschiedlich wird von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern beurteilt, wie gut Verletzte einer Straftat, die einen Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung haben, über dieses Hilfsangebot informiert sind. Auffällig ist, dass die im Bereich der Strafjustiz beschäftigten Personen den Informationsgrad potentieller Antragstellerinnen und Antragsteller teilweise erheblich höher einschätzen, als die Berufsgruppe der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Anders ausgedrückt: Einige Richterinnen und Richter gehen davon aus, dass die Verletzten, die keinen Antrag auf eine psychosoziale Prozessbegleitung stellen, obwohl sie einen Anspruch auf eine kostenlose Begleitung hätten, sich bewusst gegen dieses Hilfsangebot entscheiden. Bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist das Bewusstsein dafür ausgeprägter, dass sie selbst zunächst über das Hilfsangebot informieren müssen, weil nicht in allen Fällen bereits aufgrund einer für die Betroffenen verständlichen Belehrung bei der Anzeigeaufnahme durch die Polizei eine entsprechende Kenntnis vorausgesetzt werden kann.

Die Auswertung der Fragebögen und die im Rahmen des durchgeführten Erfahrungsaustausches und der Anerkennungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse belegen die von der Berufsgruppe der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter unterscheidbare Einschätzung der Ausgestaltung des Hilfsangebots durch die Strafgerichte. Den Richterinnen und Richtern ist das Instrument der Antragstellung vertraut. Sie werden tätig, wenn ihnen ein Antrag sowie die dazugehörige Strafakte vorgelegt wird. Liegt eine Antragstellung vor, führt die juristische Bewertung der den Anspruch begründenden rechtlichen Voraussetzungen in der Regel dazu, dass eine gerichtliche Beiordnung erfolgt. Die Statistik belegt, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Anzahl der Fälle, in denen der Antrag abgelehnt werden muss, eher gering sind.

Richterinnen und Richtern sehen es grundsätzlich nicht als ihre Aufgabe, dazu beizutragen, dass die durch eine Straftat Verletzten durch die richtige Ansprache in die Lage versetzt werden, einen Antrag auf eine Beiordnung stellen zu können. Sie versuchen, den für das Strafverfahren nötigen Abstand zu den Opfern von Straftaten zu wahren, da sie diesen Personenkreis häufig in der Strafverhandlung als Zeugin oder Zeugen vernehmen müssen und sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen wollen. Da das Gesetz die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters nur auf Antrag vorsieht und das Gericht im Strafverfahren die Unschuldsvermutung gegenüber nicht verurteilten Angeklagten zu wahren hat, werden die Gerichte regelmäßig allenfalls allgemeine Hinweise erteilen, aber keine Empfehlungen für die Opferzeugen aussprechen können.

Die Richterinnen und Richter, die an der Befragung teilgenommen haben, nehmen die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Beiordnung einer Prozessbegleitung nicht als ungerechtfertigte Einschränkung wahr. Sie haben offenbar auch keine Fälle erlebt, in denen keine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. kein psychosozialer Prozessbegleiter für die Übernahme der Prozessbegleitung gewonnen werden konnte. Jedenfalls gehen die Richterinnen und Richter ebenso wie die ganz überwiegende Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte davon aus, dass in Mecklenburg-Vorpommern ausreichend anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter bereit sind, Prozessbegleitungen zu übernehmen.

b) Selbsteinschätzung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter halten die von ihnen angebotene Begleitung ebenfalls für ein inzwischen etabliertes und für die Stärkung der Opferzeugen sehr wichtiges Hilfsangebot. Besonders positiv werden die erreichte gute Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren und der Umstand bewertet, dass die Verletzten einer Straftat in den gesetzlich vorgegebenen Fällen einen Anspruch auf eine kostenlose Prozessbegleitung haben.

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter halten die Notwendigkeit einer Antragstellung und das Verfahren bis zur Bewilligung für eine Hürde auf dem Weg zu einer Prozessbegleitung. Ihrer Einschätzung nach seien bereits viele Verletzte einer Straftat, welche einen Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung haben, nicht ausreichend über die Möglichkeit einer Antragstellung informiert. Der von dem Justizministerium vor der Überarbeitung im Jahr 2020 herausgegebene Flyer enthalte zu viele Informationen und überfordere bereits deshalb einige Verletzte von Straftaten. Soweit den Betroffenen der gesetzliche Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung bekannt sei, falle es ihnen teilweise schwer, einen Antrag zu formulieren. Es sei auch beobachtet worden, dass Anträge nicht in allen Fällen zügig bzw. nicht mit der Straftate an das Gericht zur Entscheidung weitergeleitet worden seien. Da das Gericht für die Entscheidung nicht nur den Antrag des Verletzten, sondern auch die zugrundeliegende Straftate benötigt, müssten die psychosozialen Prozessbegleiter in diesen Fällen zeitaufwendige Nachforschungen betreiben, um ihre Beordnung zu ermöglichen.

Einige psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter schildern, dass es den Verletzten von Straftaten, die bei Anzeigeerstattung durch die Polizei beispielsweise durch Aushändigung des von dem Justizministerium herausgegebenen Flyers informiert worden seien, schwerfalle, das notwendige Prozedere bis zur Beordnung nachzuvollziehen. Insbesondere erwachsenen Opfer von Gewaltstraftaten sei kaum zu vermitteln, dass sie lediglich Anspruch auf eine kostenlose Prozessbegleitung hätten, wenn das Gericht sie für besonders schutzbedürftig erachte. Kritisch wird auch bewertet, dass nach der gesetzlichen Regelung des § 406g StPO Verletzte von häuslicher Gewalt häufig keinen Anspruch auf eine Prozessbegleitung hätten, obwohl aus Sicht der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter in diesen Fällen eine Begleitung angezeigt wäre.

Hinsichtlich der Vergütungsregelung wird von den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern eine zu geringe Höhe der Fallpauschalen kritisiert bzw. beanstandet, dass keine zusätzliche Vergütung für lange Anfahrzeiten beansprucht werden könne. Konkrete Angaben zu den durchschnittlich pro Prozessbegleitung geleisteten Stunden, die eine Berechnung der durchschnittlich erzielbaren Stundenvergütung ermöglicht hätten, konnten die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter größtenteils nicht angeben. Dies wurde damit begründet, die durchschnittlich aufzuwendende Arbeitszeit sei von Fall zu Fall zu unterschiedlich, um einen geschätzten Mittelwert angeben zu können. Einige Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter vermissen die fehlende Kostenübernahme für Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die nicht selbstständig tätig sind, sondern bei freien Trägern beschäftigt sind, berichteten darüber, dass einige freie Träger sich nach Beendigung der stellenbezogenen Förderung nicht in der Lage sähen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als psychosoziale Prozessbegleiter zu beschäftigen. Während des laufenden Modellprojektes wäre die Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter durch die staatliche Förderung gesichert gewesen. Aufgrund der Umstellung der Vergütung auf Fallpauschalen müssten die freien Träger nunmehr die Ausgaben für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorfinanzieren und

könnten nur in den Fällen Vergütungsansprüche geltend machen, in denen tatsächlich eine Prozessbegleitung stattfindet. Dies habe bei einigen freien Trägern dazu geführt, dass sie sich wieder teilweise oder vollständig aus der Prozessbegleitung zurückgezogen hätten. Mehrere Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter seien infolgedessen gezwungen, die Prozessbegleitung selbstständig bzw. nebenberuflich anzubieten.

Einige Antworten der selbstständig tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter lassen darauf schließen, dass der Übergang der Nutzung von allgemeinen Beratungsangeboten der freien Träger zu der Inanspruchnahme des speziellen Hilfsangebots der psychosozialen Prozessbegleitung häufig nicht gelingt, obwohl möglicherweise selbstständig tätige psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter bereit gewesen wären, die Fälle zu übernehmen. Rückschlüsse dergestalt, dass es sich hierbei um eine grundsätzliche Problematik handelt, konnten mit Blick auf die Gesamtheit der abgegebenen Stellungnahmen nicht gezogen werden.

c) Einschätzung anderer beteiligter Stellen

Die befragten Polizeipräsidien Neubrandenburg und Rostock haben die an sie gerichteten Fragen gemeinsam beantwortet. Sie gehen danach davon aus, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizeiinspektionen und Fachkommissariaten die aus den §§ 406i und 406j StPO resultierenden Informationspflichten gegenüber den Verletzten von Straftaten bekannt sind. Verletzte von schweren Straftaten insbesondere von Sexualdelikten und Opfer bzw. Angehörige von Tötungsdelikten würden auf die Unterstützungsangebote hingewiesen. Weiterhin werde das „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, welches auf die psychosoziale Prozessbegleitung hinweise, ausgehändigt. Auch der Flyer des Justizministeriums werde in geeigneten Fällen zur Information genutzt. Die Polizeipräsidien regen an, dass der Bedarf an den Flyern durch das Justizministerium in regelmäßigen Abständen bei den Polizeipräsidien abgefragt werde, damit dort immer genügend Informationsmaterial vorhanden sei. Die Frage, ob die in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Polizeidienststellen tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sich in den Polizeidienststellen vorgestellt hätten, werde von den Dienststellen unterschiedlich beantwortet. Teilweise seien die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter auch aufgrund der Begleitung der Verletzten zu polizeilichen Vernehmungen und von interdisziplinären Tagungen und Schulungsmaßnahmen persönlich bekannt. In einigen Dienststellen werde in geeigneten Fällen fernmündlich der Erstkontakt zu einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters hergestellt, wenn die Verletzten dies wünschten. Soweit die kriminalpolizeilichen Dienststellen Rückmeldungen und Erfahrungsberichte von Verletzten erhalten hätten, seien diese von großer Akzeptanz für die psychosoziale Prozessbegleitung getragen. Die Betroffenen hätten davon berichtet, sich durch die erhaltene Unterstützung und die spezifische Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung gestärkt gefühlt zu haben. Insbesondere bei Sexualstraftaten mit kindlichen Verletzten habe sich gezeigt, dass die psychosoziale Prozessbegleitung nicht nur die Betroffenen habe stärken können, sondern auch den oftmals überforderten Eltern hilfreich zur Seite gestanden habe.

Die Beauftragte der Justiz für die Opferhilfe in Mecklenburg-Vorpommern berichtet davon, dass einige der dortigen Anfragen gezeigt hätten, dass die psychosoziale Prozessbegleitung immer bekannter werde und ein Bedürfnis der Verletzten nach Beistand deutlich mache. Allerdings habe es sich bei den bei der Beauftragten Anfragenden um weibliche Betroffene gehandelt, die davon ausgegangen seien, durch Videoaufnahmen bei der Benutzung von Toiletten auf einem Festival geschädigt worden zu sein. Da die Betroffenen durch die vermuteten Taten stark psychisch beeinträchtigt gewesen seien, habe der fehlende Anspruch auf eine für sie kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung nach der geltenden Rechtslage ihre Erwartungen enttäuscht. Die nach der statistischen Erhebung zu verzeichnende rückläufige Anzahl von Antragstellungen und Beiordnungen der Jahre 2018 und 2019 im

Verhältnis zum Jahr 2017 legten nach Auffassung der Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe die Annahme nahe, dass dies in erster Linie auf die veränderten Strukturen und die Finanzierung zurückzuführen sei.

Im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs des zuständigen Referats des Justizministeriums mit den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern wurde berichtet, dass in den Opferberatungsstellen des Landes regelmäßig Verletzte von Straftaten beraten werden, die zunächst vor Anzeigeerstattung einer umfassenden Unterstützung bedurften. Da die Opferberatung auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Straftat und die Folgenbewältigung umfasse, könne im Falle einer anschließenden Strafanzeige und eines daraus folgenden Strafverfahrens nicht durch dieselbe Person eine psychosoziale Prozessbegleitung angeboten werden. Beschäftigt der freie Träger, der die Opferberatung anbiete, keine weiteren psychosozialen Prozessbegleiter, komme es in diesen Fällen nicht dazu, dass bei dem zuständigen Gericht eine psychosoziale Prozessbegleitung beantragt werde. Hilfestellungen für die Betroffenen würden in diesen Fällen im Rahmen der Opferberatung und gegebenenfalls durch die spätere Nebenklagevertretung geleistet werden.

Der länderübergreifende Erfahrungsaustausch innerhalb von verschiedenen Bund-Länder-Arbeitskreisen hat ergeben, dass in den anderen Bundesländern vor allem die fehlende Bekanntheit des Hilfsangebots der psychosozialen Prozessbegleitung und die Notwendigkeit der Antragstellung als Hauptgründe für die niedrigen Beordnungsanzahlen gesehen werden. Obwohl eine Antragstellung formfrei erfolgen könne, mache diese den Betroffenen Schwierigkeiten, wenn sie dabei keine Hilfestellung erhielten. Problematisch sei bereits die Zuordnung der Antragstellung zu der Straftate. So haben die Länder, welche einen Antragsvordruck entworfen haben, auf dem Formular kein eindeutiges Adressatenfeld angeben können, da sich das zuständige Gericht und die Stelle, durch welche der Antrag zweckmäßiger Weise an das zuständige Gericht weitergeleitet werden sollte, nach dem Stand des Ermittlungsverfahrens richtet. Denn nach § 406g Absatz 3 StPO hat über den Antrag auf Beordnung das zuständige Gericht zu entscheiden. Dies ist vor Anklageerhebung das Amtsgericht, kann nach Anklageerhebung aber auch das Landgericht sein. Weiterhin benötigt das Gericht für die erforderliche juristische Subsumtion zwingend die Straftate, die aufgrund der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlung von der Staatsanwaltschaft geführt und schließlich zur Entscheidung dem Gericht vorgelegt werden muss. Wird eine psychosoziale Prozessbegleitung zeitnah nach Erstattung einer Strafanzeige beantragt, ist es sachgerecht, den Antrag bei der zuständigen Dienststelle der Polizei zu stellen, da in diesem Fall Gericht und Staatsanwaltschaft noch keine Kenntnis von dem Verfahren haben können und die Polizei den gesamten Vorgang zeitnah der Staatsanwaltschaft zur Vorlage bei dem Gericht zuleiten kann. Erfolgt die Antragstellung dagegen nach Anklageerhebung wird die Entscheidung über die Beordnung beschleunigt, wenn der Antrag direkt bei dem zuständigen Gericht gestellt wird. Ohne Hilfestellung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung, eine Beratungsstelle oder die Polizei sind diese Besonderheiten des Strafverfahrens für die Betroffenen kaum zu durchschauen.

2.3 Inanspruchnahme des Hilfsangebots und Angebotsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern

Seit Einführung einer Anspruchsberechtigung für Verletzte schwerer Straftaten in die Strafprozessordnung Anfang 2017 und Beendigung des Modellprojekts zur psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern im Sommer 2017 ist die Anzahl der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter kontinuierlich gestiegen. Während in der Zeit des Modellprojekts insgesamt nur vier psychosoziale Prozessbegleiterinnen tätig waren, sind zum Stichtag am 30.06.2020 bereits 13 psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter von dem insoweit zuständigen Justizministerium anerkannt worden. Da die flächendeckende Versorgung somit sichergestellt ist, ist davon auszugehen, dass Verletzte, die einen Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung

haben, auch eine geeignete psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen geeigneten psychosozialen Prozessbegleiter finden könnten, wenn sie nach einem solchen Hilfsangebot suchen würden. Auch die Gerichte könnten aus der auf der Internetseite des Justizministeriums veröffentlichten Liste eine entsprechende Auswahl treffen, wenn die Beordnung nicht bereits wegen einer fehlenden Antragstellung ausgeschlossen wäre. Hierfür spricht jedenfalls die Auswertung der an die Richterinnen und Richter gerichteten Fragebögen. Denn von den Befragten, die aus dieser Berufsgruppe an der Befragung teilgenommen haben, ging niemand davon aus, dass die Anzahl der derzeit anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter, die bereit sind, Fälle zu übernehmen, zu gering ist. Die Richterinnen und Richter geben zwar teilweise an, nicht beurteilen zu können, ob genügend Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt worden seien, dies spricht jedoch ebenfalls dafür, dass sie noch keine Erfahrungen mit Betroffenen gemacht haben, die keine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. keinen psychosozialen Prozessbegleiter gefunden haben.

Gleichwohl ist die Anzahl der gestellten Anträge und damit zwingend auch die Anzahl der Beordnungen seit Einführung des Antragsrechts gemäß § 406g StPO zum 01.01.2017 zurückgegangen. Die statistischen Zahlen zeigen, dass der Rückgang offenbar nicht lediglich mit den nunmehr geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu dem Hilfsangebot begründbar ist. Denn nach Einführung dieser Voraussetzungen im Jahr 2017 wurden durchaus zahlreiche Anträge gestellt. Die Antragstellungen haben erst in den Jahren 2018 und 2019 abgenommen. Dies belegt die nachfolgend unter b) dargestellte Statistik über die erledigten Strafverfahren in Mecklenburg-Vorpommern, in deren Verlauf ein Antrag auf eine psychosoziale Prozessbegleitung gestellt und daraufhin eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet wurde.

Nicht vergleichbar sind die Zahlen über die erledigten Strafverfahren, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung beantragt wurde, mit den Statistiken aus der Zeit des Modellprojekts. So gab es vor dem 01.01.2017 noch keine Antragstellung auf eine gerichtliche Beordnung. Deshalb gab es vor diesem Zeitpunkt natürlich auch keine Gerichtsstatistik über eine gerichtliche Beordnung. Vielmehr wurden die Prozessbegleitungen durch monatliche händische Zählungen der neu eingegangenen Fälle von den psychosozialen Prozessbegleiterinnen selbst ermittelt. Zwar war die psychosoziale Prozessbegleitung in Zeiten des Modellprojekts auf die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden beschränkt, während seit 2017 auch besonders schutzbedürftige erwachsene Verletzte schwerer Straftaten eine für sie kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten können. In Zeiten des Modellprojektes gab es jedoch noch keine gesetzlich geregelten Tatbestandsvoraussetzungen für eine psychosoziale Prozessbegleitung, sondern lediglich die Vorgaben der entsprechenden Förderrichtlinie. In Zeiten des Modellprojekts war es danach möglich, mit der psychosozialen Prozessbegleitung zu beginnen, noch bevor die verletzte Person die begangene Tat angezeigt hatte. Demgegenüber setzt die gerichtliche Beordnung naturgemäß zumindest ein Ermittlungsverfahren voraus. Aus Gründen der Vollständigkeit werden nachfolgend unter a) gleichwohl die Zahlen der psychosozialen Prozessbegleitung aus der Zeit des Modellprojektes dargestellt.

a) Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der neu eingegangenen Fälle psychosozialer Prozessbegleitungen in Zeiten des Modellprojekts wieder:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 (bis 30.09.)
Schwerin	19	17	9	21	24	47	39
Neubrandenburg	3	8	20	19	26	24	17

Rostock	-	-	-	-	19	29	21
Greifswald	-	-	-	-	23	13	4

Im Gegensatz zu diesen Zahlen werden die seit 2017 gezählten Fälle mit Anträgen auf psychosoziale Prozessbegleitungen retrospektiv erhoben. Denn in der Gerichtsstatistik werden die Fälle erst nach Erledigung des Strafverfahrens erfasst.

b) Statistik über die erledigten Strafverfahren mit Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung und nachfolgender Beiordnung

Landgerichtsbezirk	2017	2018	2019
Neubrandenburg			
• Amtsgerichte			
- gestellte Anträge	14	6	6
- Beiordnungen	10	5	6
• Landgericht			
- gestellte Anträge	3	3	1
- Beiordnungen	3	3	1
Rostock			
• Amtsgerichte			
- gestellte Anträge	29	0	9
- Beiordnungen	10	0	9
• Landgericht			
- gestellte Anträge	2	7	4
- Beiordnungen	2	6	4
Schwerin			
• Amtsgerichte			
- gestellte Anträge	119	5	4

- Beiordnungen	87	5	3
• Landgericht			
- gestellte Anträge	8	0	1
- Beiordnungen	8	0	1
Stralsund			
• Amtsgerichte			
- gestellte Anträge	64	6	2
- Beiordnungen	47	5	2
• Landgericht			
- gestellte Anträge	3	3	4
- Beiordnungen	3	3	4
Gesamt			
- gestellte Anträge	242	30	31
- Beiordnungen	170	27	30

Das Jahr 2017 unterscheidet sich von den Jahren 2018 und 2019 dadurch, dass das Modellprojekt, mit der bis dahin gewährten stellenbezogenen Förderung erst mit dem 30.06.2017 auslief. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Antragstellungen im Jahr 2017 noch zu einem größeren Anteil durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger begleitet wurden, die zu Zeiten des Modellprojekts eine stellenbezogene Förderung erhalten haben. Einige dieser freien Träger haben nach dem 30.06.2017 nur in reduziertem Umfang eine psychosoziale Prozessbegleitung angeboten bzw. den Schwerpunkt vollständig auf ein allgemeines Beratungsangebot für Verletzte von Straftaten verlagert.

Darüber hinaus gelang der Übergang zu dem speziellen Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung auch teilweise in den Fällen nicht, in denen die durch eine Straftat verletzten Personen durch Rechtsanwälte, allgemeine Beratungsstellen oder in Form von anderen Hilfsangeboten begleitet wurden. Insofern könnte dies mitursächlich dafür sein, dass zwar die auf der Internetseite des Justizministeriums veröffentlichte Liste eine stetig wachsende Zahl anerkannter psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ausweist, sich aber gleichwohl die Zahl der gestellten Anträge seit 2018 auf einem eher niedrigen Niveau hält.

2.4 Unterscheidung der Fallzahlen von dem Bedarf

Alle an der Befragung beteiligten Berufsgruppen gehen davon aus, dass die in den Jahren 2018 und 2019 im Verhältnis zum Jahr 2017 zurückgegangene Zahl der Anträge nicht auf einen verringerten Bedarf an einer psychosozialen Prozessbegleitung hinweist. Vielmehr schätzen die Befragten den Bedarf in den Jahren 2017 bis 2019 als konstant oder sogar steigend ein. Auch dieser Befund spricht dafür, dass der Zugang des Hilfsangebots für Verletzte von Straftaten noch erschwert ist.

Mit einem wachsenden allgemeinen Bekanntheitsgrad der psychosozialen Prozessbegleitung melden zunehmend mehr Betroffene ein Interesse an einer Prozessbegleitung an, die nach der bisherigen Rechtslage keinen Anspruch auf eine kostenfreie Beordnung haben, weil sie Verletzte von Straftaten geworden sind, für die nach § 406g Absatz 3 StPO i.V.m. § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO keine gerichtliche Beordnung ermöglicht wurde. Zu dieser Gruppe gehören Verletzte von Straftaten, die wie die Opfer von häuslicher Gewalt einen großen Bedarf an einer psychosozialen Prozessbegleitung haben, der nach Einschätzung der Beratungsstellen ebenso berechtigt ist, wie der Bedarf der bislang anspruchsberechtigten Verletzten.

2.5 Voraussetzungen für den Zugang zu dem Hilfsangebot

Soweit mithin davon ausgegangen wird, dass der Bedarf an einer für die Betroffenen kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung bei Opfern von schweren Straftaten anhaltend hoch ist, stellt sich die Frage, woran es liegt, dass die Anzahl der bundesweit gestellten Anträge eher auf geringem Niveau stagniert.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme eines Hilfsangebots, welches nur auf Antragstellung gewährt wird, ist naturgemäß ein hoher Bekanntheitsgrad. Insoweit darf nicht unterschätzt werden, dass selbst eine intensive Öffentlichkeitsarbeit auch aufgrund der hohen Anzahl von unterschiedlichsten Hilfsangeboten nur begrenzt Erfolg haben kann. Für nicht eingeweihte Bürgerinnen und Bürger ist schwer durchschaubar, warum für minderjährige Verletzte von Straftaten in einigen Ländern Childhood-Häuser eingerichtet wurden, in anderen Bundesländern aber Zeugenberatungsstellen oder Beratungsstellen für Opfer von sexueller Gewalt erste Anlaufstellen sind. Der bundesweit einheitliche Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung ist zwar ein Schritt in Richtung eines vereinheitlichten Hilfsangebots, es bedarf jedoch wiederholter und gezielter Öffentlichkeitsarbeit, um einen gewissen Bekanntheitsgrad zumindest in informierten Kreisen zu gewährleisten.

Ein hinreichender Bekanntheitsgrad des Hilfsangebots genügt jedoch noch nicht, um den Zugang im Bedarfsfall zu ermöglichen. Vielmehr müssen Verletzte von Straftaten die Vorteile der Inanspruchnahme erkennen können und möglichst leichten Zugang finden können. Ist eine Beratungsstelle an einem bestimmten Ort längere Zeit ansässig, können Betroffene durch Mund-zu-Mund-Propaganda von dem Angebot erfahren und sich über das Internet die nötige Information zu den Kontaktmöglichkeiten verschaffen. Anlaufstellen, die mit einer bestimmten Örtlichkeit verbunden sind, werden jedoch in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern einigen größeren Städten vorbehalten sein. In der Fläche sollte dieses Angebot daher durch eine niederschwellige fernmündliche bzw. durch einen mittels E-Mail-Kontakt oder soziale Netzwerke unterstützte Kontaktaufnahmemöglichkeit ergänzt werden.

Gelingt die Aufnahme eines Erstkontakts zu den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern nicht, wird der Zugang zu dem Hilfsangebot erschwert. Denn die direkte Antragstellung bei Gericht setzt die Kenntnis voraus, welches Gericht für die Entscheidung zuständig ist, um eine schnelle Zuordnung zu dem konkreten Strafverfahren zu ermöglichen

(vgl. hierzu bereits die Ausführungen unter 2.2 c) am Ende). Insoweit kommt der die Anzeige aufnehmenden Polizeidienststelle bzw. den mit der Zeugenanhörung befassten sachbearbeitenden Dienststellen der Polizei eine gewichtige Rolle zu. Denn diese Dienststellen können sogleich einen Antrag auf eine psychosoziale Prozessbegleitung aufnehmen oder wenigstens den direkten Kontakt zu einer örtlich tätigen psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. zu einem psychosozialen Prozessbegleiter herstellen.

2.6 Einflüsse auf die Entwicklung der Nachfrage

Bei gleichbleibend eher hohem Bedarf an einer psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich die Nachfrage nach diesem Hilfsangebot mithin maßgeblich danach, ob die Zugangsmöglichkeiten erschwert sind. Stagnieren die Antragszahlen auf einem geringen Niveau, verringert sich naturgemäß auch die Verdienstmöglichkeit der einzelnen psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. des einzelnen psychosozialen Prozessbegleiters. Dies kann dazu führen, dass diese Berufsgruppe gezwungen ist, sich den notwendigen Lebensunterhalt durch andere Arbeitsverhältnisse zu verdienen. Hierdurch kann nicht nur die Kontaktaufnahmemöglichkeit weiter erschwert werden, eine geringe Anzahl von gerichtlichen Beordnungen verringert auch den persönlichen Bekanntheitsgrad der Prozessbegleiterin bzw. des Prozessbegleiters bei den Ermittlungsbehörden. Die Möglichkeit, dass andere Betroffene von der positiven Hilfestellung erfahren, wird ebenfalls durch eine geringe Anzahl von durchgeführten Prozessbegleitungen verringert. Umgekehrt führt eine gute Auslastung der einzelnen psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. des einzelnen psychosozialen Prozessbegleiters mit gerichtlichen Beordnungen zu einer Professionalisierung des Hilfsangebots. Die Auswertung der Befragung und die statistischen Zahlen zeigen, dass nicht alle psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ausreichend ausgelastet sind. Zwar gibt eine beachtliche Anzahl der Befragten an, sie könnten derzeit nicht mehr psychosoziale Prozessbegleitungen übernehmen als bislang, andere erklären jedoch, viele Fragen mangels praktischer Erfahrungen bislang nicht beantworten zu können. Wer trotz geringer Antragszahlen gleichwohl keine weiteren Fälle übernehmen könnte, ist vermutlich aufgrund anderer beruflicher Einbindung beispielsweise einer Tätigkeit in der Opferberatung ausgelastet. Eine steigende Anzahl von gerichtlichen Beordnungen wird die freien Träger jedoch erwartungsgemäß dazu bewegen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eher im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung zu beschäftigen und damit dazu beitragen, dass das Hilfesystem, welches eine psychosoziale Prozessbegleitung anbietet, weiter gestärkt wird.

3. Teil: Auswertung und Perspektiven

3.1 Mögliche Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf Bundesebene

Nach der geltenden Gesetzeslage kann Betroffenen, die Opfer einer der genannten schweren Straftaten geworden sind, nur auf deren Antrag durch das Gericht eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden. Zwar ist der Antrag nicht an eine besondere Form gebunden. Die Gerichte werden jedoch regelmäßig aufgrund ihres zur Neutralität verpflichtenden Auftrages, im laufenden Verfahren stets die Unschuldsvermutung gegenüber dem Angeklagten zu wahren und sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit auszusetzen, eher davon absehen, Verletzte von Straftaten zur Antragstellung zu ermutigen. Allgemeine Belehrungen und Hinweise werden jedoch von Verletzten von Straftaten häufig nicht verstanden oder schlicht übersehen. Deshalb sollte geprüft werden, ob durch eine Gesetzesänderung des § 406g StPO in Zukunft auf das bisher zwingende Antragsfordernis

verzichten werden sollte, d.h. neben der bisherigen Möglichkeit einer Beordnung nach Antragstellung auch eine Beordnung „von Amts wegen“ eingeführt werden sollte.

Da die Gerichte bereits nach der geltenden Rechtslage minderjährigen Opfern der genannten schweren Straftaten eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen haben, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde, ohne dass insoweit ein Ermessen eingeräumt wird, würde mit dem Wegfall des Antragserfordernisses in jedem der genannten Fälle von Amts wegen eine geeignete psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen sein. Eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes wäre daher in gewisser Weise ein Paradigmenwechsel. Denn hierdurch würde das Gericht verpflichtet werden, selbstständig in jedem Strafverfahren die rechtlichen Voraussetzungen für die psychosoziale Prozessbegleitung zu prüfen. Die Verletzten einer Straftat bzw. deren Sorgeberechtigten müssten ggf. dazu angehört werden, ob sie bereits eine Person benennen können, die ihnen als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden soll. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, müsste eine von dem Gericht ausgewählte psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden. Für die erwartungsgemäß nur wenigen Fälle, in denen die Betroffenen das Hilfsangebot vollständig ablehnen, könnte mit der neuen gesetzlichen Regelung ein Widerspruchsrecht des Betroffenen verankert werden.

Für erwachsene Verletzte von Straftaten erscheint die Entscheidung über die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung ohne Antragstellung der betroffenen Person nach der geltenden Rechtslage allerdings nicht ganz unproblematisch. Denn nach § 406g StPO i.V.m. § 397a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 StPO können erwachsene Verletzte nur die Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters beanspruchen, wenn sie Opfer einer der genannten schweren Sexualstraftaten, Freiheitsbeschränkungs- oder (versuchten) Tötungsdelikte geworden sind und das Gericht zusätzlich noch von ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgeht. Muss das Gericht von Amts wegen die besondere Schutzbedürftigkeit prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich niederlegen, könnte dies in bestimmten Konstellationen bei Angeklagten den Eindruck erwecken, das Gericht gehe bereits vor Beginn der Hauptverhandlung von deren Schuld aus. Hierdurch könnten Befangenheitsanträge provoziert werden.

Das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit der Verletzten in § 406g Absatz 3 StPO sollte jedoch auch aus anderen Gründen einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Zwar zeigen die statistischen Zahlen, dass die Gerichte zumindest in Mecklenburg-Vorpommern die überwiegende Anzahl der gestellten Anträge positiv bescheiden. Für Verletzte einer Straftat ist jedoch nur schwer voraussehbar, aufgrund welcher Kriterien das Gericht über ihre besondere Schutzbedürftigkeit entscheiden wird. Vielmehr werden Opfer der genannten schweren Straftaten nachvollziehbar davon ausgehen, dass sie sich bereits wegen des durch die Straftat erlittenen Unrechts als besonders schutzbedürftig fühlen dürfen und nicht noch zusätzliche Defizite aufweisen müssen, um staatliche Fürsorge zu erfahren. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob auf das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit ganz verzichtet werden sollte, bzw. zumindest durch die Einführung von Regelbeispielen durch den Gesetzgeber wenigstens vorgegeben werden sollte, welche Gruppen von erwachsenen Verletzten regelmäßig Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung haben sollten.

Eine weitere aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung zu erwägende Gesetzesänderung wäre die Erweiterung des Anspruchs auf eine psychosoziale Prozessbegleitung in allen Fällen der häuslichen Gewalt. Die besondere Lage, in der sich durch häusliche Gewalt verletzte Personen befinden, lässt es nach Auffassung sowohl der überwiegenden staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis als auch nach Einschätzung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter geboten erscheinen, diese Verletzten einer Straftat ebenfalls durch das Hilfsangebot zu stärken.

Weiterhin sollte durch eine Änderung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung klargestellt werden, dass die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter die dritte Pauschale nach § 6 Nr. 3 PsychPbG nicht nur in den Fällen beanspruchen können, in denen ein Rechtsmittel eingelegt wurde, sondern diese Pauschale bereits mit der Nachbesprechung des Prozesses mit der betroffenen Person verdient werden kann. Da nach geltender Rechtslage nicht genau festgelegt ist, welche Voraussetzungen für die Beanspruchung der dritten Fallpauschale erfüllt sein müssen, haben bundesweit einige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie aufgrund der hiergegen eingelegten Erinnerungen auch einige Gerichte die dritte Fallpauschale verwehrt, wenn keine Rechtsmittelverfahren stattgefunden haben. Nach dem Bericht eines freien Trägers soll eine entsprechende einschränkende Rechtsauslegung auch im Landgerichtsbezirk Schwerin vertreten worden sein. Da von Seiten des freien Trägers erste entsprechende Entscheidungen nicht mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung angefochten wurden, haben die Gerichte in Mecklenburg-Vorpommern allerdings offenbar noch keine gefestigte Rechtsprechung zu diesem Thema entwickeln können. Berichte einiger Landesjustizverwaltung anderer Bundesländer haben jedoch unterschiedliche Rechtsauffassungen offenbart, welche eine gesetzgeberische Klarstellung wünschenswert erscheinen lassen.

Die vorbezeichneten auf Bundesebene bereits diskutierten Gesetzesänderungen wären geeignet, die psychosoziale Prozessbegleitung auch in Mecklenburg-Vorpommern zu stabilisieren. Denn der hierdurch zu erwartende Anstieg der Strafverfahren, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden müsste, würde die Festanstellung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern für die auf dem Gebiet des Opferschutzes tätigen freien Träger kalkulierbarer machen. Die zu erwartende gleichmäßigere Arbeitsauslastung wäre aber auch geeignet, den selbstständig tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern eine gleichmäßigere Einnahmequelle durch die auf diesem Gebiet geleistete Arbeit zu sichern.

Ein Anstieg der gerichtlichen Beordnungen könnte in Zukunft auch die Voraussetzungen schaffen, die Angemessenheit der Höhe der Pauschalen anhand der im durchschnittlichen Einzelfall zu leistenden Arbeitsstunden zu ermitteln und die Pauschalen ggf. anzupassen. Die vorliegende Untersuchung konnte die Einschätzung der befragten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die bundesweit geltenden Pauschalen seien zu niedrig bemessen, mangels konkreter Angaben zu den durchschnittlich geleisteten Stundenzahlen nicht verifizieren. Tatsächlich ist die Anzahl der gestellten Anträge in den Jahren 2018 und 2019 zu niedrig gewesen, um angesichts der großen Spannweite des Unterstützungsbedarfs der Betroffenen und der zu erwartenden unterschiedlichen Arbeitsweise der einzelnen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter verlässliche Daten über die durchschnittliche Vergütung für eine geleistete Arbeitsstunde zu ermitteln. Auch andere objektive Anhaltspunkte, welche die Notwendigkeit einer Neuberechnung der Vergütungspauschalen nahelegen, liegen bislang nicht vor. Schließlich hat sich der Bundesgesetzgeber für die Bemessung der Höhe der Vergütung an den durchschnittlichen Kosten orientiert, die aus Österreich pro Fall in Höhe von 1.000 bis 1.200 Euro gemeldet wurden und die sich im Wesentlichen mit den Kosten deckten, die in Mecklenburg-Vorpommern zu Zeiten des Modellprojektes pro Fall aufgewendet werden mussten (Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 18/4621, Seite 37).

Insoweit sollte Mecklenburg-Vorpommern die Erfahrungsberichte der anderen Bundesländer abwarten, die im Rahmen der bundesweiten Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz und für den Verbraucherschutz zu erwarten sind. Soweit es den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern in den anderen Bundesländern gelingt, bei guter Arbeitsauslastung ein auskömmliches Erwerbseinkommen durch die hauptberufliche Tätigkeit auf diesem Gebiet zu erzielen, müsste dies auch in Mecklenburg-Vorpommern möglich sein. Andererseits kann nur eine angemessene Vergütung bundesweit den Erhalt des Hilfesystems sichern. Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter bzw. die sie beschäftigenden freien Träger sollten deshalb in Zukunft im eigenen Interesse die geleisteten

Stunden verlässlich dokumentieren und mit den Angaben zu der durchschnittlich aufgewandten Stundenzahl in anderen Bundesländern abgleichen. Nur auf diese Weise kann sich diese Berufsgruppe bei Bedarf argumentativ für eine Anhebung der bundesweit einheitlichen Pauschalvergütung einsetzen. Allein die subjektive Einschätzung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die geleisteten Arbeitsstunden seien nicht angemessenen vergütet, wird hierfür nicht genügen.

3.2 Faktoren zur Stützung einer bedarfsgerechten Entwicklung

Der festgestellte Bedarf an einer psychosozialen Prozessbegleitung kann nur dann eine selbstständige Nachfrage nach diesem Hilfsangebot auslösen, wenn die Möglichkeiten des Angebots bekannt sind, die Vorteile einer Inanspruchnahme erkannt werden und keine objektiven oder subjektiven Barrieren vorhanden sind, die den Zugang zu dem Hilfsangebot erschweren oder sogar unmöglich machen. Würde durch eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorschrift die Beiordnung dem Gericht von Amts wegen ermöglicht, könnte das Hilfsangebot bedarfsgerecht die Verletzten von Straftaten auch in den Fällen stärken, in denen weder Kenntnisse über das Antragsrecht noch Ressourcen zur Antragstellung vorhanden sind.

Ein für alle Anspruchsberechtigten verfügbares Angebot einer psychosozialen Prozessbegleitung mit einem hohen Qualitätsstandard setzt ein funktionierendes Hilfesystem voraus, welches im gesamten Flächenland Mecklenburg-Vorpommern verfügbar ist. Der in den letzten Jahren zu verzeichnende stetige Anstieg der anerkannten über das Land verteilten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ist eine notwendige Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entwicklung. Hinzukommen müssen stabile Rahmenbedingungen, die es den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ermöglichen, die psychosoziale Prozessbegleitung als Erwerbstätigkeit auszuüben. Die für jeden Fall der Beiordnung bei dem zuständigen Gericht abrechenbaren Fallpauschalen sichern eine Vergütung der geleisteten Arbeit, die unabhängig von Förderprogrammen beansprucht werden kann. Diesem Vorteil gegenüber der stellenbezogenen Förderung steht insbesondere für gemeinnützigen Vereine der nicht zu unterschätzende Nachteil gegenüber, dass sie für das Hilfsangebot Strukturen vorhalten müssen, die bei ausbleibenden Beiordnungen anderweitig finanziert werden müssen. Nur eine angemessene Auslastung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter mit gerichtlichen Beiordnungen kann über die Fallpauschalen die Finanzierung bzw. Teilfinanzierung festangestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern. Um diese zu erreichen müssten die Arbeitskraftanteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit dem sie als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter eingesetzt werden, ggf. dem Bedarf angepasst werden. Mit den verbleibenden Arbeitskraftanteilen könnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglicherweise im Bereich der ebenfalls staatlich geförderten Opferberatung tätig sein. Insoweit muss wegen der unterschiedlichen Finanzierung allerdings auf eine saubere Abgrenzung der einzelnen Bereiche geachtet werden, um die förderrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Außerdem ist es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits für eine betroffene Person als Opferberater tätig waren, versagt, in dem selben Fall auch eine psychosoziale Prozessbegleitung durchzuführen. Dies liegt daran, dass psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sich jeder Aufklärung des konkreten Tatgeschehens enthalten sollen, für die Opferberatung aber eine Auseinandersetzung mit der erlittenen Tat erforderlich ist.

Entscheidungen zu dem konkreten bedarfsgerechten Arbeitseinsatz der bei ihnen beschäftigten Personen können lediglich von den freien Trägern selbst getroffen werden. Nur die freien Träger können sicherstellen, dass sie ausreichend aber nicht zu viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung einsetzen. Eine stellenbezogene Förderung, die unabhängig von den jährlich geleisteten gerichtlichen Prozessbegleitungen staatlich finanziert wird, lässt sich deshalb bereits aus

haushaltsrechtlichen Gründen nicht außerhalb eines Modellprojekts rechtfertigen. Im Fall der psychosozialen Prozessbegleitung hat die stellenbezogene Förderung in Zeiten des Modellprojekts dazu gedient, das neue Hilfsangebot zu etablieren und erfolgreich dazu beigetragen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung in die Strafprozessordnung integriert wurde.

Neben der eigentlichen Prozessbegleitung gibt es allerdings Bereiche, die wie Supervisionen, Fortbildung sowie Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit nicht durch die Fallpauschalen abgedeckt werden können und deshalb eine gesonderte Förderung erforderlich machen. Ebenfalls nicht durch die Fallpauschalen erfasst ist darüber hinaus in einigen Fällen auch der Arbeitsaufwand, der möglicherweise bei der ersten Beratung der Betroffenen zu den rechtlichen Voraussetzungen einer psychosozialen Prozessbegleitung geleistet wird. Wenn sich nämlich die Betroffenen nach der Erstberatung gegen eine Anzeigeerstattung entscheiden und es deshalb nicht zu einem Strafverfahren kommt, kann naturgemäß auch keine Beiordnung erfolgen. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Beiordnung nicht gegeben sind und die Anfangsberatung deshalb die gesetzten Erwartungen enttäuschen muss. Insoweit handelt es sich um Bereiche, welche durch die von der Landesregierung gesondert geleistete Querschnittsförderung der psychosozialen Prozessbegleitung oder die Förderung der allgemeinen Opferberatung abgedeckt werden.

Das Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung wird zwar nach und nach in informierten Kreisen bekannter, ist jedoch längst noch nicht der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt. Insoweit ist eine gute und möglichst bundesweite Öffentlichkeitsarbeit nach wie vor unerlässlich, um bei Verletzten von Straftaten ein Bewusstsein für die Möglichkeiten zu schaffen, die zur Verfügung stehende Hilfe auch in Anspruch zu nehmen. Der von dem Justizministerium herausgegebene Flyer über die psychosoziale Prozessbegleitung wurde inzwischen in Zusammenarbeit mit den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern überarbeitet und wird insbesondere den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern sowie den Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt.

Solange die bundesrechtliche Regelung zwingend ein Antragserfordernis vorsieht, haben die sachbearbeitenden Dienststellen der Polizei, insbesondere die Kriminalpolizeidienststellen eine maßgebliche Lotsenfunktion. Diese sollte möglichst weiter standardisiert werden, um zu erreichen, dass jede durch eine der in §§ 406g, 397 Absatz 1 StPO genannten Straftaten verletzte Person nicht nur verständlich informiert, sondern ihr auch die Antragstellung erleichtert wird. Insbesondere erscheint es hilfreich, wenn alle Polizeidienststellen die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter persönlich kennen, damit sie mit Einverständnis der Betroffenen ggf. fernmündlich den Erstkontakt vermitteln können.

3.3 Fazit und Handlungsempfehlungen

Im Ergebnis dieser Evaluation kann festgehalten werden, dass die psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern ein inzwischen etabliertes Hilfsangebot für Opfer schwerer Straftaten ist, welches eine breite Akzeptanz in der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis erlangt hat. Die mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen 3. Opferrechtsreformgesetz vollzogene Integration des Anspruchs auf eine psychosoziale Prozessbegleitung in die Strafprozessordnung und das System der Vergütung dieser qualifizierten Arbeit mittels Fallpauschalen hat sich bewährt. Die Zahl der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in Mecklenburg-Vorpommern hat seit 2017 kontinuierlich zugenommen. Da die Beiordnungen infolge eines Rückgangs der bei Gericht gestellten Anträge gleichwohl zurückgegangen sind, sollte erwogen werden, eine quantitative Steigerung der gerichtlichen Beiordnungen herbeizuführen, um die psychosoziale

Prozessbegleitung weiter zu etablieren und das Hilfsangebot für Betroffene auch zukünftig vollumfänglich nutzbar zu machen.

Aus der Analyse lassen sich zusammenfassend die folgenden wichtigsten Handlungsempfehlungen ableiten:

1. Die bundesrechtlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sollten daraufhin überprüft werden, ob auf das zwingende Erfordernis einer Antragstellung verzichtet werden kann. Bei minderjährigen Opfern der in § 406g StPO i.V.m. § 397a Absatz 1 StPO genannten Straftaten wird ein solcher Verzicht bereits bundesweit vielfach befürwortet. Auch bei erwachsenen Verletzten der aufgelisteten schweren Straftaten sollte der Verzicht auf das Antragserfordernis unter gleichzeitigem Wegfall des unbestimmten Tatbestandmerkmals der besonderen Schutzbedürftigkeit geprüft werden. Weiterhin sollte erwogen werden, das Hilfsangebot auch für alle Opfer häuslicher Gewalt zu eröffnen. Entsprechende Gesetzesänderungen würden die Transparenz und Vorhersehbarkeit einer Anspruchsberechtigung fördern, eine Erhöhung und Stabilisierung der Beordnungszahlen erwarten lassen und damit auch zu einer Stärkung des Hilfesystems beitragen.
2. Mecklenburg-Vorpommern sollte an dem bundesweit einheitlichen System der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung festhalten.
3. Bundesweite und landesweite Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der psychosozialen Prozessbegleitung sollten intensiviert werden. Insbesondere erscheint eine breite Öffentlichkeitsarbeit zumindest solange erforderlich, solange nicht durch eine Änderung der Strafprozessordnung auf das zwingende Antragserfordernis verzichtet wird. Hierfür sollte gutes Informationsmaterial wie beispielsweise der 2020 überarbeitete neue Flyer des Justizministeriums (Anlage 4) zur Verfügung gestellt werden und regelmäßige Pressemitteilungen bei Bedarf durch interdisziplinäre Informationsveranstaltungen ergänzt werden.
4. Die sachbearbeitenden Polizeidienststellen haben nach der geltenden Rechtslage, welche für die gerichtliche Entscheidung zwingend eine Antragstellung erforderlich macht, eine wichtige Lotsenfunktion. Sie sollten daher in geeigneten Fällen nicht nur über den Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung informieren, sondern – soweit dies gewünscht ist – auch sogleich im Rahmen der Zeugenvernehmung der durch eine schwere Sexual- bzw. Gewaltstraftat betroffenen Person, den formlosen Antrag auf eine Prozessbegleitung aufnehmen und über die Staatsanwaltschaft dem Gericht zur Entscheidung übermitteln. Die bereits teilweise praktizierte Vorgehensweise, mit Einverständnis der betroffenen Personen den Erstkontakt zu den Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern herzustellen und die Daten der Verletzten an eine bzw. einen von den Verletzten ausgewählte psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen Prozessbegleiter weiterzuleiten, wird als standardisierte Handhabung empfohlen.

Neben der Polizei haben auch die Staatsanwaltschaften sicherzustellen, dass alle Verletzten, für die die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters in Betracht kommt, in geeigneter Weise hierüber informiert werden. Dies ergibt sich bereits nach der geltenden Rechtslage aus § 406j StPO. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollten dazu angehalten werden in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gerichtliche Beordnung vorliegen. Soweit die in der Handlungsempfehlung unter Nr. 1 empfohlene Prüfung ergibt, dass durch eine Gesetzesänderung der Strafprozessordnung auf das zwingende Antragserfordernis verzichtet werden sollte, würde sich diese Pflicht bereits

unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag der Staatsanwaltschaft ergeben. Denn wenn infolge einer Gesetzesänderung eine Beiordnung „von Amts wegen“ ermöglicht wird, hätte die Staatsanwaltschaft spätestens mit Übersendung der Anklageschrift die Beiordnung durch das Gericht anzuregen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlägen. Das zuständige Gericht hätte unabhängig von dieser Anregung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Beiordnung zu erfolgen hat. Solange es bei der geltenden Rechtslage verbleibt und die Beiordnung zwingend eine Antragstellung der verletzten Person voraussetzt, müssten Staatsanwaltschaften und Gerichte in allen geeigneten Fällen sicherstellen, dass die Verletzten zumindest über die Möglichkeiten zur Antragstellung in verständlicher Weise informiert werden. Insoweit bietet es sich an, für die Betroffenen geeignete Informationstexte in die von Staatsanwaltschaften und Gerichten verwendeten Fachverfahren zu integrieren.

Anlage 1

Befragung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

Um die Vergleichbarkeit der Antworten zu ermöglichen und die Auswertung zu erleichtern, werden Sie im Teil A der Befragung gebeten, die vorangestellten Aussagen auf der zur Verfügung gestellten Skala durch Ankreuzen zu bewerten.

In dem anschließenden Teil B der Befragung erhalten Sie die Gelegenheit, umfangreicher in textlicher Form Stellung zu nehmen.

Teil A

1. Das Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung hat sich bewährt.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

2. Die in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten psychosozialen Prozessbegleitungen entsprechen den fachlichen Anforderungen und einem hohen Qualitätsstandard.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

3. Das Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist für jedes Opfer einer Straftat, das einen gesetzlichen Anspruch auf eine kostenfreie Nutzung hat, frei zugänglich.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

4. Die meisten Verletzten einer Straftat, welche einen Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung haben, sind ausreichend über die Möglichkeit der Antragstellung informiert.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

5. Die Anzahl der derzeit anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die tatsächlich bereit sind, Fälle zu übernehmen, ist ausreichend, um die psychosoziale Prozessbegleitung flächendeckend in der gebotenen Qualität zu gewährleisten.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

6. Derzeit wäre ich nicht in der Lage, mehr psychosoziale Prozessbegleitungen zu übernehmen, als dies tatsächlich der Fall ist.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

7. Seit Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf eine psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 406g StPO im Jahr 2017 ist der Bedarf an diesem Hilfsangebot eher gestiegen als zurückgegangen.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

8. Die freien Träger, welche die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, haben ausreichende Strukturen und verfügen über genügend Mitarbeiter, um ein gutes Hilfsangebot auf diesem Gebiet zu gewährleisten.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

9. Die gesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung bzw. die Auslegung dieser Vorschriften durch die Gerichte schränken die Möglichkeit für die Verletzten einer Straftat, eine psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten, zu stark ein.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

Teil B

1. Bitte schätzen Sie den zeitlichen Umfang eines durchschnittlichen Falles der psychosozialen Prozessbegleitung in den folgenden 4 Verfahrensabschnitten ein:
 - A Beratung vor Anzeigeerstattung bzw. vor Beginn der polizeilichen Ermittlungstätigkeit
 - B Vorverfahren
 - C gerichtliches Verfahren
 - D Abschluss des Verfahrens

- 1.1. Beschreiben Sie bitte die in den genannten Verfahrensabschnitten typischerweise zu leistenden Tätigkeiten/Aufgaben.
 - A
 - B
 - C
 - D

- 1.2. Treten in diesen Verfahrensabschnitten häufig Schwierigkeiten auf, die der Umsetzung einer qualitativ guten psychosozialen Prozessbegleitung entgegenstehen, bzw. die dazu führen, dass die geleitete Arbeit in diesem Verfahrensabschnitt nicht ausreichend vergütet wird? Welche Schwierigkeiten sind dies konkret?

Anlage 2

Befragung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten/Richterinnen und Richtern

Um die Vergleichbarkeit der Antworten zu ermöglichen und die Auswertung zu erleichtern, werden Sie im Teil A der Befragung gebeten, die vorangestellten Aussagen auf der zur Verfügung gestellten Skala durch Ankreuzen zu bewerten.

In dem anschließenden Teil B der Befragung erhalten Sie die Gelegenheit, umfangreicher in textlicher Form Stellung zu nehmen.

- Derzeit bin ich tätig als Staatsanwältin/Staatsanwalt
 Richterin/Richter

Teil A

10. Das Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung hat sich bewährt.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

11. Die in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten psychosozialen Prozessbegleitungen entsprechen den fachlichen Anforderungen und einem hohen Qualitätsstandard.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

12. Das Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist für jedes Opfer einer Straftat, das einen gesetzlichen Anspruch auf eine kostenfreie Nutzung hat, frei zugänglich.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

13. Die meisten Verletzten einer Straftat, welche einen Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung haben, sind ausreichend über die Möglichkeit der Antragstellung informiert.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

--	--	--	--	--

14. Geschädigte einer Straftat, die einen Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung haben, sollten möglichst frühzeitig, das heißt regelmäßig durch die Polizei darauf hingewiesen werden, dass sie antragsberechtigt sind. Gleichwohl informiere ich in geeigneten Fällen ebenfalls über diese Möglichkeit.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

15. Die Anzahl der derzeit anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die tatsächlich bereit sind, Fälle zu übernehmen, ist ausreichend, um die psychosoziale Prozessbegleitung flächendeckend in der gebotenen Qualität zu gewährleisten.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

16. Seit Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf eine psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 406g StPO im Jahr 2017 ist der Bedarf an diesem Hilfsangebot eher gestiegen als zurückgegangen.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

17. Die freien Träger, welche die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, haben ausreichende Strukturen und verfügen über genügend Mitarbeiter, um ein gutes Hilfsangebot auf diesem Gebiet zu gewährleisten.

trifft zu	trifft eher zu	kann ich nicht beurteilen	trifft kaum zu	trifft nicht zu

18. Die gesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung schränken die Möglichkeit, eine psychosoziale Prozessbegleitung zu bewilligen, zu stark ein.

Anlage 3

Befragung der Polizeipräsidien

1. Kennen die Polizeibeamtinnen und –beamten das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung? Wissen sie um die rechtlichen Grundlagen (§ 406g StPO, § 397a StPO sowie Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren [PsychPbG] und Ausführungsgesetze der Länder)? Haben sie Kenntnis von den Informationspflichten über Verletztenbefugnisse innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens resultierend aus § 406i und § 406j StPO?

2. Werden Geschädigte bereits bei der Aufnahme einer Anzeigeerstattung bzw. der ersten Zeugenvernehmung von den aufnehmenden Polizeibeamten auf das Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen oder gibt es Fälle, in denen der Hinweis erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt? Soweit dies der Fall ist, zu welchem Anlass geschieht dies?

3. Bei welchen Geschädigten wird auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen?

4. Auf welche Art und Weise wird auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen? Werden Merkblätter oder Flyer verteilt? Welche Informationen werden mitgeteilt? Werden Namen und/oder Kontaktanschriften von psychosozialen Prozessbegleitern bzw. entsprechenden Einrichtungen weitergegeben?

5. Haben sich die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind, auf den Polizeidienststellen vorgestellt oder sind diese Personen aufgrund anderer Anlässe persönlich bekannt? Welche Anlässe waren dies?

6. Sind Ihnen positive oder negative Rückmeldungen/Erfahrungsberichte von dem Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung bekannt geworden? Soweit dies der Fall ist wird um Beschreibung der Rückmeldungen/Erfahrungsberichte gebeten.

Anlage 4

Flyer zur psychosozialen Prozessbegleitung

Link für die Fundstelle auf der Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/justiz/Opferschutz/Psychosoziale%20%93Prozessbegleitung/?id=15351&processor=veroeff>